



**Schulverband
Oberheizenberg**

Disziplinarordnung

A. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrperson in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 37 des kantonalen Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.

Sie regelt die Kompetenz der Schulbehörden und der Lehrperson, sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

Gültigkeit

Art. 2

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, welche die öffentliche Primarschule oder den Kindergarten im Schulhaus Oberheizenberg besuchen, sowie für die minderjährigen Besucher/Benützer der ganzen Schulanlage.

B. Verhaltensregeln

Schuldisziplin Art. 3

Die Schüler haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben.

Sie haben die Schulzeiten einzuhalten.

Sie haben die Weisungen von Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal zu befolgen.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Räume, Ein- richtungen, Geräten

Art. 4

Die Schüler haben zu den Einrichtungen und Geräten im und um das Schulhaus, sowie zum Schulmaterial Sorge zu tragen.

Genuss – und Art. 5

Suchtmittel

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke, sowie von Suchtmitteln aller Art sind auf dem ganzen Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten. (inkl. Jungendraum)

C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Disziplinar- Strafen

Art. 6

Verstöße gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

Im Arrest muss der Schüler sinnvoll beschäftigt werden.

Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeit beträgt 4 Halbtage.

Kompetenzen Art. 7

Die Lehrperson kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest bis zu einem Halbtage verfügen.

Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

Feststellung des Sachver- haltes, rechtliches Gehör

Art. 8

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören.

In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtage oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid die Erziehungsberechtigten anzuhören. Auf ihr Verlangen ist der Entscheid ihnen schriftlich und begründet mitzuteilen.

Weiterzug

Art. 9

Disziplinarstrafentscheide der Lehrperson können an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können an das Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

D. Schlussbestimmungen

Schluss- bestimmung

Diese Disziplinarordnung tritt mit der Annahme der

Verbandsversammlung des Schulverbandes Oberheinzberg am 23. November 2005 in Kraft.

Flerden, 23.11.2005

Für den Schulrat

die Schulratspräsidentin:
Carmen Bühler

Der Aktuar:
Markus Dönz